

§ 444 Geo. Namenverzeichnis

Geo. - Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Zu den Registerakten ist ein gemeinsames Namenverzeichnis zu führen.
2. (2) Nach Löschung der Registereintragung ist die Eintragung im Namenverzeichnis rot zu unterstreichen.
3. (3) Das Namenverzeichnis kann in Form einer Kartei geführt werden.
4. (4) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 523 bis 525 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at